

- c) vom Betriebsleiter Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie die Beseitigung von Mängeln zu fordern,
- d) Ermittlungen über die Ursachen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu führen und
- e) auf die Zielsetzung und Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes einzuwirken.

(2) Die Arbeitsschutzinspektoren haben das Recht, vom Betriebsleiter die sofortige Stilllegung von Maschinen und Anlagen zu fordern, wenn unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit der Werktätigen besteht. Sie haben das Recht, dem Betriebsleiter Auflagen zu erteilen.⁴⁶

§30

Der Einspruch gegen Auflagen der Kontrollorgane

(1) Gegen Auflagen, die entsprechend dieser Verordnung erteilt wurden, kann der Betroffene innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Auflage Einspruch beim Leiter des Organs erheben, dessen Mitarbeiter die Auflage erteilt hat. Hilft der Leiter dieses Organs dem Einspruch nicht binnen einer Woche nach Ablauf der Einspruchsfrist ab, so hat er den Einspruch innerhalb derselben Frist an den Leiter des übergeordneten Organs weiterzuleiten. Dieser hat innerhalb von 3 Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist endgültig zu entscheiden.

(2) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, sofern dies nicht bei der Erteilung der Auflage wegen unmittelbarer Gefahr für die Gesundheit der Werktätigen ausgeschlossen wurde.

Strafbestimmungen^{47 48}

§31

(aufgehoben)**

§32

(1) Wer als Verantwortlicher

- a) vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung oder den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen, einer Arbeitsschutzanordnung, einer Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung, einer Arbeitsschutzinstruktion oder einer entsprechend dieser Verordnung erteilten Auflage zuwiderhandelt
- b) vorsätzlich einen Arbeitsschutzinspektor, einen Inspektor der Technischen Überwachung, einen Beauftragten der für Arbeitshygiene zuständigen Inspektion oder der Hygieneinspektion oder den Betriebsarzt an der Erfüllung seiner Kontroll- oder Überwachungspflichten hindert

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von

46. Vgl. § 88 Abs. 6 unter Reg.-Nr. 2.

47. Vgl. § 90 Abs. 3 und § 93 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 2; Strafgesetzbuch der DDR vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 1), §§ 193 ff.

48. Aufgehoben durch § 1 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum StGB und zur StPO der DDR vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 97).